

Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Stadt Lichtenfels

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBL. S.11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBL. S.103) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1966 (BGBL S.481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 (BGBL S.503) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels vom 25.02.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt stehende Wegenetz der Gemarkung Dalwigksthäl, Fürstenberg, Goddelsheim, Immighausen, Münden, Neukirchen, Rhadern und Sachsenberg mit Ausnahme der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung.

§ 3 Bereitstellung

Die Stadt gestaltet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen überwiegend der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Fußweg sowie für Reiter und Fahrradfahrer zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. Der Magistrat ist befugt, nichtamtliche Hinweisschilder mit der

Aufschrift „Nur zugelassen für den land- und forstwirtschaftlichen Anliegerverkehr. Der Magistrat“ aufzustellen.

- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campinghütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Magistrat zulässig und kann mit Auflagen verbunden werden. Die Zulassung bedarf der Schriftform. Die Zulassung kann nur befristet erfolgen. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.
- (3) Die Benutzung des Wegenetzes durch die Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei der Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig;
 - a) die Wege zu befahren, wenn diese insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;

- g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagerung von Unkraut, Reisig udgl. In den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
 - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - i) auf asphaltierten Wegen ist das Verbrennen von Holz, Pflanzenresten, Reisig oder sonstigen Abfällen nicht gestattet; auf den übrigen Wegen ist das Verbrennen nur gestattet, wenn andere Wegebenutzer nicht mehr als zumutbar behindert werden. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich zu entfernen;
 - j) die Benutzung der asphaltierten Wege durch scharf beschlagene Pferde, mit Ausnahme der 4 Wintermonate November bis Februar.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Benutzung der Wege im Interesse einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung unumgänglich notwendig ist.
- (3) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Magistrat unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen kann. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt, die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

- (1) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur innerhalb des Grundstückes auf der dem Wege abgewandten Seite des Zaunes gestattet. Im Übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hess. Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBL.I S. 417).
- (2) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrates überdeckt werden. Die Abdeckung ist 5 m vor dem Einlauf und 5 m vom Auslauf entfernt durch den Anleger freizuhalten. Die Anlegung von Überfahrten hat grundsätzlich nur mit Betonrohren, Durchmesser 30 cm, zu erfolgen. Grundstückseigentümer und deren Rechtsnachfolger, die einen Drainagenauslauf in einen Wegegraben einleiten wollen, haben dafür die Genehmigung des Magistrats zu holen und zu sorgen, dass das Wasser ordnungsgemäß eingeleitet wird.

Bei bestehenden Drainageeinleitungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Magistrat die Stellen anzuzeigen, wo die Drainagen eingeleitet sind.

- (3) Auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, müssen die zuvor genannten Stoffe, die nicht bloß vorübergehend gelagert werden, mindestens 1 m von der Grenze der Feldwege abgerückt werden.
- (4) Wird an einem Feldweg vorend, gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird.
- (5) Steilhänge an Steinbrüchen und Gruben sowie Sümpfe sind in angemessenem Abstand vom Rande mit dauerhaften Schranken zu versehen. Die Abhänge sind nötigenfalls abzusprengen.
- (6) Zur Holzabfuhr dürfen nur die hierfür bestimmten Wege benutzt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeachtet des § 25 Abs.1 Nr.2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30.03.1954, GVBL. S.39, der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
 - d) der Vorschrift des § 7 Abs.2 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBL. S. 481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 (BGBL. S. 503) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 dieses Gesetzes ist zulässig. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Magistrat.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14.07.1966 (GVBL. S. 151).

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953).

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.03.2020 Tag in Kraft.

Lichtenfels, den 02.03.2020

Der Magistrat
der Stadt Lichtenfels
gez. Scheele
(Bürgermeister)